

§ 9: Die extraterritoriale Gewährleistungspflicht

A. Problemstellung

Die menschenrechtliche Gewährleistungspflicht verlangt von den Staaten, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwirklichung der Rechte aus dem UN-Sozialpakt sicherzustellen.¹⁴²³ Die Umsetzung der Gewährleistungspflicht kann unter anderem in Form legislativer, administrativer, finanzieller oder gerichtlicher Maßnahmen erfolgen.¹⁴²⁴ Die Gewährleistungspflicht gliedert sich, wie bereits erwähnt, in Erleichterungs-, Förderungs- und Bereitstellungspflichten („facilitate, promote and provide“).¹⁴²⁵ Schwierigkeiten bereitet insbesondere die Umsetzung der Bereitstellungspflicht („duty to provide“), die den Einsatz von Ressourcen erfordert und daher die Vertragsparteien des UN-Sozialpakts veranlasst hat, die Rechtsverbindlichkeit der Gewährleistungspflicht in Frage zu stellen.¹⁴²⁶

Auf extraterritorialer Ebene wird die Gewährleistungspflicht vor allem im Zusammenhang mit der Kooperationspflicht nach Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt diskutiert.¹⁴²⁷ Fraglich ist, ob der Pakt den Vertragsparteien extraterritoriale Gewährleistungspflichten gegenüber Personen im Ausland auferlegt.¹⁴²⁸ Umstritten ist insbesondere, inwieweit die Paktstaaten verpflichtet sind, den von Hungersnöten, Pandemien oder Naturkatastrophen betroffenen Menschen im Ausland Hilfe in Form von Nahrungsmitteln, Medikamenten oder finanziellen Mitteln zukommen zu lassen.¹⁴²⁹ Darüber hinaus könnten die Staaten auf der Grundlage einer extraterritorialen Ge-

1423 Sepúlveda, The Nature of the Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 239 ff. Siehe dazu auch oben § 3 unter B. II.

1424 Riedel, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in Peters & Wolfrum (Hrsg.), Rn. 15.

1425 Siehe dazu oben § 3 unter B. II. Siehe z. B. auch UN-Sozialausschuss, General Comment No. 13, Rn. 46.

1426 Riedel, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in Peters & Wolfrum (Hrsg.), Rn. 15.

1427 Siehe dazu z. B. Maastrichter ETO-Prinzipien, Prinzip 28.

1428 Fons Coomans, Die Verortung der Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, in *Zeitschrift für Menschenrechte* 6 (2012), 27–47, 44.

1429 Ibid.; Craven, The Reach of Human Rights in a Globalising World, 325.

währleistungspflicht verpflichtet werden, geeignete Rahmenbedingungen für die weltweite Verwirklichung der Paktrechte zu schaffen und den zwischenstaatlichen Informationsaustausch sowie die Koordination im Rahmen völkerrechtlicher Verträge sicherzustellen.¹⁴³⁰

Im Folgenden wird zunächst die Praxis des UN-Sozialausschusses zur extraterritorialen Gewährleistungspflicht dargestellt (B.). Anschließend wird auf das Auslösekriterium eingegangen, das erforderlich ist, um eine solche Pflicht in einer konkreten Situation auszulösen (C.). Abschließend werden die für die vorliegende Untersuchung relevanten inhaltlichen Dimensionen einer extraterritorialen Gewährleistungspflicht diskutiert. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob die Vertragsstaaten des UN-Sozialpakts zur aktiven Hilfeleistung gegenüber Individuen in fremden Staaten verpflichtet sind (D.).

B. Die Praxis des UN-Sozialausschusses

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 verweist der UN-Sozialausschuss auf die Kooperationspflicht der Vertragsstaaten:

“The Committee wishes to emphasize that in accordance with Articles 55 and 56 of the Charter of the United Nations, with well-established principles of international law, and with the provisions of the Covenant itself, *international cooperation* for development and thus for the realization of economic, social and cultural rights *is an obligation of all States*. It is particularly incumbent upon those States which are *in a position to assist* others in this regard.”¹⁴³¹

Die Kooperationspflicht verlangt demnach, dass die Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Maßnahmen zur Verwirklichung der Paktrechte ergreifen. Diese Auffassung wird jedoch insbesondere von den westlichen Staaten nicht uneingeschränkt geteilt:

„In relation to article 2 (1), the discussions focused on the reference to *international assistance and cooperation*. The representatives of the United

1430 Coomans, Die Verortung der Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, in *Zfmr*, 42; Duchstein, Das internationale Benchmarkingverfahren, 353.

1431 UN-Sozialausschuss, General Comment No. 3, Rn. 14 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

Kingdom, the Czech Republic, Canada, France and Portugal believed that international cooperation and assistance was an important *moral obligation but not a legal entitlement*, and did not interpret the Covenant to impose a legal obligation to provide development assistance or give a legal title to receive such aid.¹⁴³²

Im Unterschied zur extraterritorialen Achtungs- und Schutzpflicht äußert sich der UN-Sozialausschuss zur Gewährleistungs- und Kooperationspflicht deutlich zurückhaltender.¹⁴³³ Der Ausschuss verweist in seinen Allgemeinen Bemerkungen zwar auf die Kooperationspflicht,¹⁴³⁴ verwendet aber im Hinblick auf die Verbindlichkeit dieser Pflicht den Ausdruck „should“ statt „have to“, wie zum Beispiel im Falle des Rechts auf Nahrung: „In the spirit of article 56 of the Charter of the United Nations [...] States parties *should* recognize the essential role of international cooperation and comply with their commitment to take joint and separate action to achieve the full realization of the right to adequate food.“¹⁴³⁵

Im Zusammenhang mit der Gewährleistungspflicht betont der UN-Sozialausschuss zunächst die *zwischenstaatlichen* Kooperationspflichten der Vertragsstaaten, insbesondere die Pflicht, die Verwirklichung der Paktrechte in anderen Staaten zu erleichtern.¹⁴³⁶ In der Allgemeinen Bemerkung zum Recht auf Gesundheit stellt der Ausschuss fest, dass die Paktstaaten verpflichtet sind, den Zugang zu wichtigen Gesundheitseinrichtungen und -gütern in fremden Ländern zu erleichtern und im Bedarfsfall die notwendige Hilfe zu leisten.¹⁴³⁷ Darüber hinaus sollen die Staaten sicherstellen, dass das Recht auf Gesundheit in internationalen Abkommen berücksichtigt wird, und die Entwicklung weiterer Rechtsinstrumente zum Schutz der im Pakt niedergelegten Rechte in Erwägung ziehen.¹⁴³⁸ Auch wenn

1432 ESC, Report of the Open-ended Working Group to consider Options regarding the Elaboration of an Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights on its second Session, 10. Februar 2005 (UN Doc. E/CN.4/2005/52), Rn. 76 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

1433 Wagner, Menschenrechte in der Entwicklungspolitik, 92.

1434 Siehe z. B. UN-Sozialausschuss, General Comment No. 15, Rn. 30; General Comment No. 18, Rn. 29; General Comment No. 24, Rn. 36.

1435 UN-Sozialausschuss, General Comment No. 12, Rn. 36 (Hervorhebung von der Verfasserin). Siehe z. B. auch General Comment No. 14, Rn 38; General Comment No. 18, Rn. 29.

1436 Siehe z. B. UN-Sozialausschuss, General Comment No. 12, Rn. 36. Siehe auch Wagner, Menschenrechte in der Entwicklungspolitik, 92.

1437 UN-Sozialausschuss, General Comment No. 14, Rn. 39.

1438 Ibid.

davon auszugehen ist, dass die Kooperationspflicht aus Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt eine rechtsverbindliche Verpflichtung darstellt, lässt sich der Ausschusspraxis nicht entnehmen, ob die Staaten nicht nur auf zwischenstaatlicher Ebene, sondern auch gegenüber dem Einzelnen im Ausland verpflichtet sind, die zur Verwirklichung der Paktrechte erforderlichen Ressourcen – einschließlich technischer und finanzieller Mittel – zur Verfügung zu stellen.¹⁴³⁹

C. Kapazität als Auslösekriterium für die extraterritoriale Gewährleistungspflicht

Zunächst stellt sich die Frage, in welchen konkreten Situationen eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht entsteht. Das Kriterium der *Kapazität*, verstanden als die Verfügbarkeit von Ressourcen eines Staates, könnte eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht aus dem UN-Sozialpakt auslösen.¹⁴⁴⁰ Kapazität umfasst nicht nur die finanziellen Ressourcen, sondern zum Beispiel auch die technologische Kapazität oder die Wissenskapazität eines Staates.¹⁴⁴¹ Dieses Auslösekriterium findet sich implizit in der Praxis des UN-Sozialausschusses, der anerkennt, dass Staaten ihren Kooperationspflichten in grenzüberschreitenden Situationen nachkommen sollten, wenn sie in der Lage sind, Hilfe zu leisten.¹⁴⁴² Eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht richtet sich daher vor allem an wohlhabende Staaten und kann insbesondere im Zusammenhang mit humanitären Katastrophen entstehen.

Grundsätzlich können extraterritoriale Pflichten von Staaten aus dem UN-Sozialpakt nur entstehen, wenn die Vertragsstaaten überhaupt in der Lage sind, ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Das Auslösekriterium der Kapazität stellt somit, wie bereits aufgezeigt, das *Chapeau*-Auslösekriterium für alle extraterritorialen Pflichten, einschließlich

1439 So auch auch Wagner, Menschenrechte in der Entwicklungspolitik, 92.

1440 Siehe dazu oben § 5 unter C. III.

1441 Coomans, Die Verortung der Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, in *Zfmr*, 43.

1442 UN-Sozialausschuss, General Comment No. 3, Rn. 14; General Comment No. 14, Rn. 45; General Comment No. 15, Rn. 38 (jeweils mit Verweis auf „in a position to assist“).

der extraterritorialen Gewährleistungspflicht, dar.¹⁴⁴³ Darüber hinaus ist jedoch, wie gezeigt, eine normative oder faktische Verbindung zwischen dem handelnden Staat und dem betroffenen Individuum im Ausland erforderlich, um in einer konkreten Situation eine extraterritoriale Pflicht aus dem UN-Sozialpakt auszulösen.¹⁴⁴⁴ Dieses zusätzliche Kriterium ist notwendig, da die Kapazität allein allen wohlhabenden Staaten eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht auferlegen würde und es praktisch unmöglich wäre, den Staat zu bestimmen, der in einer konkreten Situation extraterritorial verpflichtet wäre. Das Auslösekriterium der Kapazität ist somit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung, um positive Pflichten und damit extraterritoriale Gewährleistungspflichten aus dem UN-Sozialpakt auszulösen.

Vor diesem Hintergrund bieten die im Genozidurteil des IGH entwickelten Kriterien einen nützlichen Ausgangspunkt für die Entstehung positiver Pflichten – also Gewährleistungspflichten – aus dem UN-Sozialpakt. Die Kriterien sollen in diesem Zusammenhang noch einmal in Erinnerung gerufen werden:

„Various parameters operate when assessing whether a State has duly discharged the obligation concerned. The first, which varies greatly from one State to another, is clearly the *capacity to influence* effectively the action of persons likely to commit, or already committing, genocide. This *capacity* itself depends, among other things, on the *geographical distance of the State concerned from the scene of the events*, and on the *strength of the political links, as well as links of all other kinds*, between the authorities of that State and the main actors in the events. The State’s capacity to influence *must also be assessed by legal criteria*, since it is clear that every State may only act within the limits permitted by international law; seen thus, a State’s capacity to influence may vary depending on its particular legal position vis-à-vis the situations and persons facing the danger, or the reality, of genocide.[...].“¹⁴⁴⁵

Wie der UN-Sozialausschuss geht auch der IGH bei der Beurteilung der grenzüberschreitenden Anwendung positiver Pflichten davon aus, dass die

1443 Siehe dazu oben § 5 unter C. III.

1444 Siehe dazu oben § 5 unter B.

1445 IGH, *Case concerning Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide* (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Urteil vom 26. Februar 2007, ICJ Reports 2007, p. 43, Rn. 430 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

Staaten in der Lage sein müssen, die ihnen obliegenden extraterritorialen Pflichten zu erfüllen. Hinzu kommt jedoch ein weiteres Auslösekriterium, nämlich die Einflussmöglichkeit. Dieses Kriterium setzt nach dem IGH eine besondere Beziehung zwischen dem potenziell verpflichteten Staat und den relevanten Akteuren einer Menschenrechtsbeeinträchtigung voraus. Der Gerichtshof nennt dabei insbesondere die geographische Distanz und die politischen Verbindungen, die erforderlich sind, um eine positive Pflicht auszulösen. Im vorliegenden Kontext bedeutet dies, dass beispielsweise die Nachbarstaaten eines Staates, der sich in einer humanitären Notlage befindet, aufgrund der geographischen Nähe eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht zur Hilfeleistung haben, sofern sie in der Lage sind, den dort lebenden Betroffenen zu helfen.

Eine Konkretisierung dieses Ansatzes findet sich in einer „historisch“ relevanten Verbindung zwischen einem Staat und einem Individuum im Ausland. *Salomon* argumentiert, dass eine historische Beziehung zwischen dem potenziell extraterritorial verpflichteten Staat und dem betroffenen Individuum infolge der Kolonialisierung eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht auslösen könne.¹⁴⁴⁶ Diesem Auslösekriterium liegt ein kompensatorischer Gedanke zugrunde, der davon ausgeht, dass Staaten dann eine Verantwortung und damit eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht obliegt, wenn sie selbst ein Menschenrechtsproblem – hier im Zusammenhang mit der Kolonialisierung – (mit)verursacht haben.¹⁴⁴⁷ Daraus folgt, dass die ehemaligen Kolonialmächte extraterritorial verpflichtet sind, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Paktrechte von Individuen in den ehemaligen Kolonien zu gewährleisten. Die Auslösung einer extraterritorialen Gewährleistungspflicht ist jedoch stets im Einzelfall zu prüfen.

D. Inhaltliche Dimensionen der extraterritorialen Gewährleistungspflicht

I. Extraterritoriale Pflicht zur Hilfeleistung?

Liegen die oben genannten Auslösekriterien vor, stellt sich die Frage, welche inhaltlichen Anforderungen an eine extraterritoriale Gewährleistungs-

1446 Margot E. Salomon, Making Sense of the Duty Among Multiple States to Fulfil Socio-Economic Rights in the World, in André Nollkaemper & Dov Jacobs (Hrsg.), *Distribution of Responsibilities in International Law* (Cambridge: Cambridge University Press 2014), 375.

1447 Ibid.

pflcht zu stellen sind. Ist ein potenziell extraterritorial verpflichteter Staat im konkreten Fall verpflichtet, Nahrungsmittel, Medikamente oder andere Ressourcen ins Ausland zu transferieren, um die Rechte aus dem UN-Sozialpakt für die beispielsweise von einer Pandemie betroffenen Individuen zu gewährleisten? *Alston* und *Quinn* gehen, wie bereits erwähnt, davon aus, dass nach geltendem Recht aufgrund der Entstehungsgeschichte des UN-Sozialpakts eine Pflicht zur Bereitstellung von Ressourcen nicht angenommen werden kann.¹⁴⁴⁸

Die Vertragsparteien des UN-Sozialpakts haben bei der Erfüllung der Gewährleistungspflicht einen sehr weiten Ermessensspielraum.¹⁴⁴⁹ Eine „harte“ Rechtspflicht zur Hilfeleistung aus dem UN-Sozialpakt kann daher derzeit grundsätzlich nicht bejaht werden. Nur in Ausnahmefällen könnte eine solche Pflicht angenommen werden, beispielsweise wenn ein Staat um Hilfe ersucht und der ersuchte Staat (zum Beispiel ein Nachbarstaat) das einzige Land ist, das tatsächlich Hilfe leisten kann.¹⁴⁵⁰ Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann eine Pflicht zur Hilfeleistung als Ausfluss einer extraterritorialen Gewährleistungspflicht jedoch grundsätzlich nur dann entstehen, wenn der Kerngehalt der Paktrechte der eigenen Bevölkerung (des Hilfe leistenden Staates) erfüllt ist.¹⁴⁵¹

Eine andere Situation liegt vor, wenn die extraterritorialen Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen nachweislich etwa die Lebensgrundlagen von Personen oder einer Gruppe von Personen im Ausland zerstören und positive Maßnahmen erforderlich sind, um die Paktrechte dieser von den extraterritorialen Auswirkungen betroffenen Personen „wiederherzustellen“. Ähnlich dem oben diskutierten kompensatorischen Ansatz der historischen Verantwortung einer ehemaligen Kolonialmacht könnte auch in diesen konkreten Situationen eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht des grenzüberschreitend agierenden Staates entstehen.

1448 *Alston & Quinn*, The Nature and Scope of States Parties' Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in *HRQ*, 191.

1449 *Duchstein*, Das internationale Benchmarkingverfahren, 351.

1450 *András Sajó*, Socioeconomic Rights and the International Economic Order, in *New York University Journal of International Law and Politics* 35 (2002), 221–261, 246.

1451 *Duchstein*, Das internationale Benchmarkingverfahren, 356. Siehe dazu oben § 5 unter D.

II. Pflicht zur Annahme von Hilfeleistung?

Eine andere Frage ist, ob der Territorialstaat, der sich in einer humanitären Notlage befindet, verpflichtet ist, Hilfe anzunehmen. Wie bereits erwähnt, hat der UN-Sozialausschuss festgestellt, dass sich der in Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt enthaltene Ressourcenvorbehalt sowohl auf die in einem Staat vorhandenen Ressourcen als auch auf die von der internationalen Gemeinschaft im Wege der internationalen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel bezieht.¹⁴⁵² Die externe Hilfeleistung eines fremden Staates darf allerdings nur mit Zustimmung des betroffenen Staates erfolgen.¹⁴⁵³ Der Staat, der zum Beispiel von einer humanitären Katastrophe betroffen ist, hat jedoch kein uneingeschränktes Ablehnungsrecht.¹⁴⁵⁴ Er ist insoweit an das Willkürverbot gebunden, wenn er seine Zustimmung zur Hilfeleistung für die eigene Bevölkerung erteilt oder verweigert.¹⁴⁵⁵

III. Zwischenstaatliche Kooperationspflichten

Im Unterschied zur extraterritorialen Gewährleistungspflicht im Diagonalverhältnis ist allgemein anerkannt, dass sich auf internationaler Ebene aus der Kooperationspflicht gemäß Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt *zwischenstaatliche* Koordinierungs- und Informationspflichten der Staaten ableiten lassen.¹⁴⁵⁶ So sollen die wohlhabenden Staaten untereinander kooperieren, um die Verwirklichung der Paktrechte in den Entwicklungsländern zu gewährleisten.¹⁴⁵⁷ In den Abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht Schwedens stellt der UN-Sozialausschuss fest: „The Committee warmly welcomes the efforts of the State party with respect to the *mainstreaming of human rights in bilateral and multilateral development cooperation programmes*, in accordance with article 2.1 of the Covenant.“¹⁴⁵⁸

1452 UN-Sozialausschuss, General Comment No. 3, Rn. 13.

1453 Sandesh Sivakumaran, Arbitrary Withholding of Consent to Humanitarian Assistance in Situations of Disaster, in *International Comparative Law Quarterly* 64 (2015), 501–531, 505 f.

1454 Peters, Beyond Human Rights, 243.

1455 Dapo Akande & Emanuela-Chiara Gillard, Arbitrary Withholding of Consent to Humanitarian Relief Operations in Armed Conflict, in *International Law Studies* 92 (2016), 483–511, 492 ff.

1456 Duchstein, Das internationale Benchmarkingverfahren, 353.

1457 Ibid., 350 f.

Darüber hinaus sollen die Paktstaaten auf der Grundlage zwischenstaatlicher Kooperationspflichten die Auswirkungen ihrer Maßnahmen und Ermessensausübungen auf andere Staaten *berücksichtigen* und diese in ihre Entscheidungen einbeziehen.¹⁴⁵⁹ Der UN-Sozialausschuss betont, dass die Kooperationspflicht nach Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt verlangt, dass die Paktstaaten im Rahmen der Aushandlung völkerrechtlicher Verträge und ihrer Mitgliedschaft in internationalen Institutionen auf die Verwirklichung der Paktrechte hinwirken und insbesondere andere Staaten nicht an der wirksamen Durchsetzung dieser Rechte hindern.¹⁴⁶⁰

E. Fazit

Die Untersuchung hat gezeigt, dass aus dem UN-Sozialpakt grundsätzlich extraterritoriale Gewährleistungspflichten entstehen können. Der UN-Sozialausschuss verweist dabei in seiner Praxis auf das Kriterium der „Kapazität“, um eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht auszulösen. Alle extraterritorialen Pflichten setzen jedoch zunächst voraus, dass die Paktstaaten in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen.¹⁴⁶¹ Eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht kann daher nicht allein dadurch ausgelöst werden, dass ein Staat über ausreichende Kapazitäten verfügt. Eine solche Verpflichtung, die sich allein aus dem Vorhandensein von Kapazitäten ableiten ließe, würde nahezu alle wohlhabenden Staaten in jeder grenzüberschreitenden Situation in die Pflicht nehmen und wäre daher praktisch kaum umsetzbar. Das Auslösekriterium der Kapazität ist daher eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung, um eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht aus dem UN-Sozialpakt auszulösen.

Daraus folgt, dass neben der Kapazität ein weiteres Auslösekriterium erforderlich ist, damit im konkreten Fall eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht aus dem UN-Sozialpakt entstehen kann. Nach der Rechtspre-

1458 UN-Sozialausschuss, Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Sweden, 30. November 2001 (UN Doc. E/C.12/1/Add.70), Rn. 6 (Hervorhebungen von der Verfasserin). Siehe dazu auch Duchstein, Das internationale Benchmarkingverfahren, 351.

1459 Duchstein, Das internationale Benchmarkingverfahren, 353. Siehe dazu ausführlich oben § 6 unter F.

1460 Siehe z. B. UN-Sozialausschuss, General Comment No. 12, Rn. 36; General Comment No. 13, Rn. 56; General Comment No. 14, Rn. 63.

1461 Siehe dazu oben § 5 unter C. III.

chung des IGH tritt neben die Kapazität das Kriterium der Einflussmöglichkeit, die sich insbesondere aus einer geographischen oder politischen Nähebeziehung des potenziell verpflichteten Staates zu den betroffenen Individuen und der Menschenrechtsbeeinträchtigung ergeben kann.¹⁴⁶² In der Literatur wird in diesem Zusammenhang vertreten, dass *historische* Beziehungen zwischen Kolonialmächten und Individuen in ehemaligen Kolonien eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht begründen können.¹⁴⁶³

Die Untersuchung hat ebenfalls gezeigt, dass die Vertragsstaaten des UN-Sozialpakts bei der inhaltlichen Umsetzung der extraterritorialen Gewährleistungspflicht über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. Eine extraterritoriale Pflicht zur Hilfeleistung und damit zum Transfer von Ressourcen zur Gewährleistung der Rechte von Individuen im Ausland lässt sich dem geltenden Recht derzeit nicht entnehmen. Nur in wenigen Ausnahmefällen könnte eine solche Verpflichtung begründet werden. Eine Pflicht zur Hilfeleistung käme beispielsweise dann in Betracht, wenn nur ein bestimmter Staat in der Lage wäre, Hilfe in Form eines Transfers von Ressourcen an Betroffene im Ausland zu leisten. Sie würde aber nur dann entstehen, wenn der Kerngehalt der Paktrechte der eigenen Bevölkerung erfüllt wäre.¹⁴⁶⁴ Ebenso könnte ein Staat zur Hilfeleistung verpflichtet sein, wenn die extraterritorialen Auswirkungen seiner innerstaatlichen Maßnahmen zu einer Beeinträchtigung von Paktrechten im Ausland geführt haben und positive Maßnahmen erforderlich sind, um die Gewährleistung der Paktrechte im Ausland sicherzustellen.

Schließlich ist anerkannt, dass die Kooperationspflicht aus Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt im Unterschied zur extraterritorialen Gewährleistungspflicht im Diagonalverhältnis zwischenstaatliche Pflichten wie Koordinierungs- oder Informationspflichten begründet. Die Staaten sollen insbesondere auf der Grundlage der Kooperationspflicht in innerstaatlichen und internationalen Entscheidungsprozessen auf die Verwirklichung sozialer Menschenrechte hinwirken.¹⁴⁶⁵

1462 IGH, *Case concerning Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide* (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Urteil vom 26. Februar 2007, ICJ Reports 2007, p. 43, Rn. 430.

1463 Salomon, *Making Sense of the Duty Among Multiple States to Fulfil Socio-Economic Rights in the World*, in Nollkaemper & Jacobs (Hrsg.), 375.

1464 Siehe auch Duchstein, *Das internationale Benchmarkingverfahren*, 356.

1465 Siehe z. B. UN-Sozialausschuss, General Comment No. 12, Rn. 36; General Comment No. 13, Rn. 56; General Comment No. 14, Rn. 63.